# ZBB 2017, 366

**InsO §§ 129 ff.; BGB § 307**

**Zur Insolvenzanfechtung von Rückzahlungen auf Nachrangdarlehen**

LG Düsseldorf, Urt. v. 24.03.2017 – 10 O 308/15 (nicht rechtskräftig), ZIP 2017, 2068 =
ECLI:DE:LGD:2017:0324.10O308.15.00 = NZI 2017, 487 = ZInsO 2017, 1499

**Leitsätze der Redaktion:**

**1. Die in den Darlehensbedingungen zu einem Nachrangdarlehen enthaltenen Klauseln**

**„Das Nachrangdarlehen tritt mit seinen Forderungen gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Darlehensnehmerin im Rang zurück. … Das Nachrangdarlehen wird mit seinen Forderungen, im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin, erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient."**

**verstoßen gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Für einen aufmerksamen und sorgfältigen Vertragspartner ist nicht ohne Weiteres zu erkennen, welche Rechte er im Verhältnis zu den anderen Gläubigern in der Insolvenz der schuldnerischen Gesellschaft hat.**

**2. Die in den Darlehensbedingungen enthaltene Klausel für den Zeitraum vor Insolvenzeröffnung, wonach die Zahlung von Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrags, unter dem Vorbehalt steht, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht entsteht, ist unklar und deshalb zumindest teilweise unwirksam. Die zu erwägenden Auslegungsmöglichkeiten begründen keine Inkongruenz der vor Insolvenzeröffnung getätigten Rückzahlungen des Darlehensbetrags durch die Schuldnerin.**

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG